

FÖRDERKREIS



LIMESkastell  
POHL

SATZUNG





FÖRDERKREIS



LIMESkastell  
POHL

## AUF EINEN BLICK

Der Förderkreis Limeskastell Pohl e.V. wurde im Juni 2007 gegründet. Der gemeinnützige Verein initiiert und fördert Projekte, Aktionen, Veranstaltungen und Publikationen rund um das UNESCO-Weltkulturerbe Limes im Heimatraum. Insbesondere werden Maßnahmen zur Planung, Fertigstellung und Betrieb des Limeskastells in Pohl unterstützt. Im Vordergrund steht das Ziel, Interesse für den historisch bedeutsamen Limes zu wecken und aktiv positive Impulse für unsere Region zu gewinnen.

Im Förderkreis können Einzelpersonen sowie Unternehmen Mitglied werden und Projekte tatkräftig oder ideell unterstützen. Die Mitgliederversammlung hat Jahresbeiträge von 15 € (Einzelpersonen) und 30 € (Unternehmen) festgelegt. In der Gründungsversammlung wurde dieser Vorstand gewählt:

|                              |   |
|------------------------------|---|
| <b>VORSITZENDER</b>          | Wolfgang Crecelius, Pohl  |
| <b>1. STELLVERTRETER</b>     | Otto Holzhäuser, Lollschied   |
| <b>2. STELLVERTRETER</b>     | Frank Hofmann, Holzhausen   |
| <b>SCHATZMEISTER</b>         | Rainer Gabel, Pohl  |
| <b>SCHRIFTFÜHRER</b>         | Stephan Sperlich, Pohl  |
| <b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b> | Jürgen Schmidt, Pohl  |
| <b>BEISITZER</b>             | Hans Schmid, Singhofen<br>Dieter Pfaff, Oberwies<br>Kai Markutzik, Pohl<br>Christiane Linscheid, Pohl<br>Ute Strunk, Pohl<br>Prof. Thomas Steffen, Pohl |
|                              | Udo Rau, Sinzig   |
| <b>KASSENPRÜFER</b>          | Matthias Perabo, Pohl<br>Klaus-G. Wendt, Dessighofen<br>Gerhard Brettnacher, Pohl   |



FÖRDERKREIS



LIMESkastell  
POHL

*Die Mitgliederversammlung des  
»Fördervereins Limes-Freunde Pohl«  
hat in der Gründerversammlung*

*vom 6. Juni 2007 folgende Satzung erörtert und am  
gleichen Tag beschlossen. In der Mitgliederversammlung  
vom 4. Juli 2007 wurde der Vereinsname  
in »Förderkreis Limeskastell Pohl« umbenannt.*

## SATZUNG

1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- [1] Der Verein führt den Namen »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.«
- [2] Der Verein hat seinen Sitz in Pohl.  
Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- [3] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Aufgaben des Vereins »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.«

- [1] Der Verein »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- [2] Der Verein hat den Zweck, den römisch-germanischen Limes im Heimatraum in seiner geschichtlichen Bedeutung zu erhalten und der Allgemeinheit das geschichtliche Bodendenkmal durch kulturelle Veranstaltungen näher zu bringen.
- [3] Seine Tätigkeit soll dazu dienen, das Wissen um die geschichtliche Vergangenheit des römisch-germanischen Limes zu fördern und im näheren und im erweiterten Heimatraum wach zu halten.
- [4] Die Aufgaben des Vereins »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« dienen der Wissenschaft, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, dem Denkmalschutz und der Jugendförderung.
- [5] Der Satzungszweck wird verwirklicht auch durch Erstellung von Schriften und Bildbänden und Pflege der Überreste des Limes sowie Dokumentation über den Limes und seiner Bauwerke, vornehmlich im heimatlichen Bereich.
- [6] Der Verein unterstützt alle Aktivitäten, die der baldigen Fertigstellung und dem Betrieb des Limesparks Pohl dienen.
- [7] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- [8] Die Arbeit des Vereins »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« erfolgt unparteilich auf demokratischer Grundlage. Er ist weder weltanschaulich noch religiös gebunden.



## Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften sowie Personenvereinigungen erworben werden.



## Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- [2] Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) bei juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und Personenvereinigungen durch Auflösung,
  - c) bei natürlichen Personen durch Tod sowie
  - d) durch Ausschluss.
    - aa) *Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.*
    - bb) *Die Mitgliedschaft bei juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und Personenvereinigungen endet mit dem Tage der Auflösung oder der Liquidation.*
    - cc) *Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.*
    - dd) *Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist*

*Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages einzuberufen.*

- [3] Scheidet ein Mitglied aus, gleich aus welchem Grunde, so besitzt es keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Finanzierung des Vereins »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« und Mitgliederbeiträge**



- [1] Der Verein »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen.
- [2] Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt.
- [3] Der Vorstand wird ermächtigt, in Sonderfällen Ermäßigungen festzusetzen.

## **Organe des Vereins »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.«**



- Organe des Vereins »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« sind:
1. Der Vorstand
  2. Die Mitgliederversammlung





## Der Vorstand

---

- [1] Der Vorstand des Vereins »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« besteht:
- a) aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
  - b) aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten erweiterten Vorstand bestehend aus bis zu zehn Beisitzern. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
  - c) aus geborenen Mitgliedern, die keine Vereinsmitglieder sein müssen. Geborene Mitglieder sind:
    - a) der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nassau (Lahn)
    - b) der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Pohl
- [2] Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt.
- [3] Der Verein »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten; vereinsintern wird der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall tätig.

- [4] Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr.
- aa) *Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein.*
  - bb) *Die Einladungen erfolgen schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch, wobei tunlichst eine Frist von zwei Wochen eingehalten und die Tagesordnung mitgeteilt werden soll.*
  - cc) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter.*
  - dd) *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.*
  - ee) *Sitzungsleiter ist der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.*



## Mitgliederversammlung

---

- [1] Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 dieser Satzung
  - die Wahl der Rechnungsprüfer (mindestens zwei)
  - die Entgegennahme des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - die Entlastung des Vorstandes

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung
- Beschlussfassungen gem. § 4 Nr. 2 dd) dieser Satzung
- Beschlussfassung über die Einrichtung weiterer institutioneller Gremien über § 6 dieser Satzung hinaus.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung.

[2] Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, kann die Einladung auch durch ein Drittel aller Vereinsmitglieder erfolgen.

[3] Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

[4] Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

[5] Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes ausdrücklich bestimmen. Sie kann mit Zweidrittel-Mehrheit eine Änderung der Tagesordnung beschließen.

- [6] Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden.
- [7] Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist durch den Protokollführer und den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



### Satzungsänderungen

---

- [1] Zur Änderung der Satzung ist ausschließlich die Mitgliederversammlung berufen.
- [2] Anträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung sind sämtlichen Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, in der über die Satzungsänderung entschieden werden soll. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn sie in einer Mitgliederversammlung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.



### Auflösung des Vereins

---

- [1] Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen über Satzungsänderungen gelten entsprechend.
- [2] Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

11

### **Salvatorische Klausel**

---

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen diese Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltliche, möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

12

### **Inkrafttreten der Satzung**

---

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 6. Juni 2007 beschlossen und angenommen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.

*Pohl, den 6. Juni 2007*

WOLFGANG CRECELIUS  
*Vorsitzender*

FRANZ-JOSEF MINOR  
*Schriftführer*



Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.

c/o Wolfgang Crecelius  
Taunusstraße 11  
56357 Pohl  
foerderkreis@limeskastell-pohl.de

*[www.limeskastell-pohl.de](http://www.limeskastell-pohl.de)*





[WWW.LIMESKASTELL-POHL.DE](http://WWW.LIMESKASTELL-POHL.DE)